

Christlicher Verein Junger Menschen NASTÄTTEN e.V.



Satzung

Die vorliegende Satzung wurde am 02.04.1987 durch den Vorstand des CVJM-Westbundes genehmigt. Am 08.07.1987 wurde der CVJM Nastätten beim Amtsgericht Koblenz unter der Nr. 2776 in das Vereinsregister eingetragen. Er trägt seitdem den Namen „**CVJM Nastätten e.V.**“

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2000 wurde die Satzung in den §§ 5, 6, 7, 11, 14, 18 und 19 geändert. Die Änderungen wurden mit Schreiben vom 11.04.2000 durch den Vorstand des CVJM Westbundes genehmigt und am 20.10.2000 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.09.2001 wurde die Satzung in den §§ 6, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 16 geändert. Die Änderungen wurden mit Schreiben vom 11.03.2002 durch den Vorstand des CVJM Westbundes genehmigt und am 26.06.2002 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2009 wurde die Satzung in den §§ 11, 14 und 18 geändert. Die Änderungen wurden mit Schreiben vom 14.11.2003 durch den Vorstand des CVJM Westbundes genehmigt und am 13.07.2004 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.01.2009 wurde die Satzung im § 14 geändert. Die Änderungen wurden mit Schreiben vom 06.04.2010 durch den Vorstand des CVJM Westbundes genehmigt und am 11.08.2011 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 20.03.1987 gegründete Verein trägt den Namen **Christlicher Verein Junger Menschen Nastätten (CVJM Nastätten)** und hat seinen Sitz in Nastätten/Taunus.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name des Vereins erhält durch die Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundlagen und Ziel

- (1) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Leben.
- (2) Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM (Pariser Basis von 1855) sowie die hierzu beschlossene Zusatzklärung des CJVM Gesamtverbandes.

Pariser Basis von 1855:

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.

Zusatzklärung von 1985:

Die CJVM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

§ 3

Aufgaben und Mittel

- (1) Der Verein übernimmt für die Erreichung des in §2 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
 2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
 3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
 1. Verknüpfung des Wortes Gottes in Bibelarbeiten, Seelsorge und Schrifttum;
 2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
 3. missionarische Betätigung durch Jugendgottesdienste, Jugendveranstaltungen, Schriftenverbreitung und andere Aktionen;
 4. Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
 5. Heranziehung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins;
 6. Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
 7. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft; Altersgruppen

- (1) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Es gibt eine aktive und eine passive Mitgliedschaft. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich von aktiver oder passiver Mitgliedschaft bzw. von aktiven oder passiven Mitgliedern gesprochen wird, sind stets beide Arten der Mitgliedschaft gleichermaßen gemeint.
- (2) Wer noch keine 14 Jahre alt ist, kann über die Jungschar am Vereinsleben teilnehmen.
- (3) Zu Mitarbeitern und Helfern („tätige Mitglieder“) können aktive Mitglieder im Sinne des Absatz 1 ernannt werden. Das Nähere regeln die „Richtlinien zur Mitgliedschaft“, die sich an dieser Satzung orientieren.
- (4) Der Verein gliedert sich in folgende Altersgruppen:

Kinder (z. B. Jungschar)	bis 13 Jahre,
Jugendliche (z.B. Jugendkreis)	14 bis 17 Jahre,
Erwachsene (z.B. Freundeskreis)	18 Jahre und älter.

Bei Bedarf können weitere Altersgruppen eingerichtet werden.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dabei ist anzugeben, ob die aktive oder passive Mitgliedschaft angestrebt wird. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zum Berufungsausschuss einlegen. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist zum Quartalsende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
- (4) Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich auf andere Weise innerhalb oder außerhalb des Vereins unkameradschaftlich, unehrenhaft oder undiszipliniert benommen hat. Der Ausschluss wird vorbehaltlich unter Absatz 4 sofort wirksam.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzen einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Diese Äußerungen sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter ausführlicher Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung zum Berufungsausschuss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Der Berufungsausschuss entscheidet endgültig.

Wird die Berufungsfrist versäumt, so kann (auch gerichtlich) nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (6) Ein Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser hat das Mitglied auf die Folgen des Statuswechsels hinzuweisen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder (§ 5, Absatz 1) haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Wer in den Vorstand gewählt wird, muss nach bürgerlichem Recht voll geschäftsfähig sein.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 2. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
 3. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 8

Beiträge

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Beitrag ist auch dann für ein ganzes Jahr zu bezahlen, wenn die Mitgliedschaft im laufenden Jahr endet. (Siehe aber §9 Absatz 5 Unterabsatz 3) In besonderen begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- (4) Der Jahresbeitrag wird anteilig fällig bei Beginn der Mitgliedschaft und dann jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres. Er ist innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit einzuzahlen. Auf Antrag ist unterjährige Zahlungsweise möglich.

- (5) Bei verspäteter Beitragszahlung wird für jeden angefangenen Monat der Verspätung eine Gebühr von 2% des Jahresbeitrages fällig. Ist die Zahlungsfrist um mehr als ein Jahr überschritten, so kann dies zum Ausschluss führen.

§ 9

Besondere Regelungen für Jungcharler

- (1) Wer noch nicht 14 Jahre alt ist, kann über die Jungchar am Vereinsleben teilnehmen (§5 Absatz 3).
- (2) Die Aufnahme in die Jungchar erfolgt formlos durch Eintragen in die Liste der Jungcharmitglieder. Durch Unterschrift im Jungcharpass stimmen die Eltern der Aufnahme in die Jungchar zu.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Jungchar endet durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Wechsel in eine andere Altersgruppe des Vereins.

Der Ausschluss wird von dem/den Jungcharleiter/n beschlossen und den Eltern des Jungcharlers mitgeteilt. Bei der Entscheidung sind die Kriterien des § 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 zu berücksichtigen. Gegen den Ausschlussbeschluss können die Eltern binnen eines Monats nach Bekanntgabe Berufung zum Berufungsausschuss einlegen. Dieser entscheidet endgültig. § 6 Absatz 4 Unterabsatz 5 und § 6 Absatz 5 gelten entsprechend.

- (4) Beim Wechsel in eine andere Altersgruppe des Vereins ist zum Erlangen der Mitgliedschaft ein Aufnahmeantrag gemäß § 6 Absatz 1 zu stellen.
- (5) Die Beiträge der Jungcharler sind in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe halbjährlich zum dem von Jungcharleiter bestimmten Termin zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 5 entsprechend. Der Jungcharleiter kann in begründeten Fällen von den Sanktionen absehen.

Wechselt ein Jungcharler in eine andere Altersgruppe, so wird der im laufenden Jahr bereits bezahlte Jungcharbeitrag auf den Beitrag nach § 8 Absatz 3 angerechnet.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. der Berufungsausschuss;
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern, die alle nach dem Bürgerlichen Recht voll geschäftsfähig sein müssen. Es sind dies im einzelnen:
1. der Vorsitzende;
 2. der stellvertretende Vorsitzende;
 3. das dritte Vorstandsmitglied;
und gegebenenfalls
 4. das vierte Vorstandsmitglied
und gegebenenfalls
 5. das fünfte Vorstandsmitglied.

- (2) Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt dieser durch eine Geschäftsordnung, die im Einklang mit der Satzung stehen muss.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 10% der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten belasten, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils alleine bevollmächtigt. Im Innenverhältnis gilt die Vollmacht des stellvertretenden Vorsitzenden jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand durch Beschluss einzelnen Mitgliedern Geschäftsvollmachten erteilen.
- (5) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist jederzeit möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem eigenen Wahlgang zu wählen. Die Reihenfolge ergibt sich aus Absatz 1.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus und wird damit die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, so bestimmt der Rest-Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zu den regulären Neuwahlen. Dieses Ersatzmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie sein Vorgänger.
Soll der gesamte Vorstand vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden, so bedarf es hierzu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 genannten Ziele verwirklicht werden. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- (2) Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. die Leitung des Vereins;
 2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter;
 3. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 4. die Ernennung der Mitarbeiter;
 5. die Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
 6. die Verwaltung des Vereinsvermögens unter Beachtung von § 11 Absatz 4;
 7. die Anstellung/Entlassung von Vereinsangestellten
- (3) Der Vorstand versammelt sich bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate. Er wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit), es sei denn, gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung regeln etwas anderes. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

§ 13

Der Berufungsausschuss

- (1) Der Berufungsausschuss setzt sich aus einem Leiter und vier Beisitzern zusammen, die alle aktive Mitglieder und nach bürgerlichem Recht voll geschäftsfähig sein müssen. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist jederzeit möglich.
- (2) Zu den Aufgaben des Berufungsausschusses gehören insbesondere die Berufungsentscheidungen, die ihm diese Satzung zuweist.
- (3) Der Berufungsausschuss trifft sich bei Bedarf auf Einladung durch seinen Leiter. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Berufungsausschuss regelt seine Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung, die im Einklang mit der Satzung stehen muss.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung (= Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einzuberufen. Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich beantragt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist als schriftliche Einladung durch E-Mail oder durch Brief bekannt zu geben. Zusätzliche Bekanntmachungen sind zulässig. Erfolgt die Einladung durch E-Mail, ist diese spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin abzusenden. Die Adressaten sind aufzufordern, unverzüglich eine Empfangsbestätigung an den Absender der Einladung zurück zu senden. Mitglieder, die die Empfangsbestätigung nicht bis zum 18. Tag vor dem Sitzungstermin zurückgesandt haben, sowie Mitglieder, die durch E-Mail nicht erreicht werden können, erhalten die Einladung als Brief. Dieser muss spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin abgeschickt werden.
- (3) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes;
 2. Festsetzen der Mitgliedsbeiträge;
 3. Prüfen und genehmigen der Jahresrechnung;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Wahl zweier Kassenprüfer;
 6. Wahl der Kreisvertreter;
 7. Wahl des Leiters und der Beisitzer des Berufungsausschusses.
- (5) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene aktive Mitglied besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Eine schriftliche Stimmabgabe zu Tagesordnungspunkten, die in der Einladung genannt sind, ist nach Genehmigung durch den Vorstand möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen vom Vorstand eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der erneuten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden zu

bestimmendes Vorstandsmitglied.

Für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über Punkte nach Absatz 3 wählt die Jahreshauptversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf und sich nicht zur Wahl eines der anstehenden Ämter stellt.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse nach den in § 12 Absatz 4 Satz 2 und 3 festgelegten Grundsätzen.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann eine andere Abstimmungsart gewählt werden.
- (9) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim. Es ist der Bewerber gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) aus sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist Stichwahl erforderlich, bis eine Entscheidung gefallen ist.

§ 15

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Berufungsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem weiteren anwesenden Mitglied zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Vorstandssitzung, jede Sitzung des Berufungsausschusses und jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Protokollführer und von einem weiteren anwesenden Mitglied zu unterschreiben ist. Sie kann die Beurkundung nach Absatz 1 enthalten.

§ 16

Gruppen und Abteilungen des Vereins

- (1) Die Gruppen und Abteilungen des Vereins unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 17

Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.
- (4) Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

- (5) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend (AEJ) ihrem Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 18

Änderung der Satzung; Auflösung des Vereins

- (1) Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden, die der mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Einladung ist der zu ändernde oder zu ergänzende Paragraph der Satzung bzw. die Absicht der Auflösung in der Tagesordnung genau anzugeben.
- (2) Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist § 14 Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.
- (3) Beschlüsse nach diesem Paragraph bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.
- (5) Änderungen einer für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 19

Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.
- (2) Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den CVJM-Kreisverband Rhein-Lahn e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für eine Arbeit im Sinne § 2 dieser Satzung wieder in Nastätten zuwenden muss.

§ 20

Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.01.2009 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft.

Nastätten, den 11.08.2011